



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

Qualitätskonferenz des BKHD, c/o Gabriele Hanewacker, Steingassen 7, 83561 Ramerberg

Ramerberg, den 19.02.2021

Erleichterung der Fortbildungspflicht in der Pandemiezeit

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit über einem Jahr hält uns die Pandemie in ihrem Bann. Neben den persönlichen, psychischen oder gesundheitlichen Auswirkungen ergeben sich berufliche Herausforderungen in unseren Praxen. Auch die Anbieter von Aus- und Fortbildungsbereich mussten sich dem Thema stellen. Viele Seminare und Fortbildungen konnten und können noch immer nicht stattfinden. Doch auch die persönliche, berufliche und finanzielle Situation der Kolleginnen und Kollegen ist oftmals durch die äußeren Umstände sehr erschwert. Die Fortbildungspflicht im Jahre 2020 ist teilweise schlecht bis gar nicht erfüllbar gewesen. Langsam kommt mehr Bewegung in das Angebot, viele Seminare finden jedoch ausschließlich online statt.

Diesen äußeren Umständen muss auch die Qualitätskonferenz Rechnung tragen. In Zusammenarbeit mit der SHZ (Stiftung Homöopathie Zertifikat) konnten wir uns auf eine dieser aktuell weiter schwierigen Zeit eingehende Ausnahmeregelung einigen. Wir freuen uns sehr, hier konstruktiv einen Konsens für unsere Kollegen gefunden zu haben.

Die Qualitätskonferenz hat folgende Ausnahmeregeln zur Entlastung der Qualifizierten beschlossen:

Verlängerung der Nachweisfrist auf 4 Jahre – Reduzierung der Stunden

Wir betrachten das Jahr 2020 sozusagen als Orientierungsjahr, in dem sich sowohl die Anbieter*innen von Fortbildungen, als auch die Zertifizierten und Qualifizierten erst auf die Situation einstellen mussten.

Für 2020 entfällt damit die Fortbildungspflicht. Um aber auch diejenigen zu berücksichtigen, die 2020 durchaus Fortbildungen absolviert haben, haben wir die Nachweisfrist der notwendigen Fortbildung zum Erhalt der BKHD-Qualifikation großzügig verlängert. Gleichzeitig haben wir den Umfang der Stunden reduziert.

In der Zeit von Januar 2020 bis Dezember 2023 muss also das Fortbildungspensum von nur 3 Jahren erreicht werden, also insgesamt 90 UE homöopathische Fortbildungen und 24 UE klinische Fortbildungen (anstatt 120 UE + 32 UE).

Konkret bedeutet das in der Ausführung:

- Für Kolleginnen und Kollegen, die Ende 2020 Ihre Fortbildungen einreichen sollten und die Stundenzahl nicht erreichen konnten, verlängert sich die Frist bis Ende 2022. (2019-2022)
- Für die Kolleginnen, die Ende 2021 Ihre Fortbildungen einreichen müssen verlängert sich die Frist bis Ende 2023. (2020-2023)
- Kolleginnen und Kollegen, die Ihre Fortbildungen für 2020 vollständig erreicht hatten, soll kein Nachteil entstehen und Sie haben deshalb die Möglichkeit die Ausnahmeregelung auch in Anspruch zu nehmen und Ende 2022 ebenfalls eine reduzierte Stundenzahl (30 UE Homöopathie + 8 UE Klinik) nachweisen. (2019-2022 – Pensum von 3 Jahren insgesamt)



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

- Für alle, die sowohl SHZ-zertifiziert als auch BKHD-qualifiziert sind: Durch verschiedene Verwaltungsabläufe sieht diese Regelung bei SHZ und BKHD konkret zwar unterschiedlich aus, bedeutet aber im Effekt dasselbe.)

Anerkennung Online-Fortbildungen und Arbeitskreise zu 100%

- Außerdem: Fachfortbildungen in Homöopathie in Form von Online-Seminaren. werden bis auf Widerruf vollständig anerkannt. Bedingung für die Anerkennung sind Teilnahme-Nachweise durch den Anbieter der Veranstaltung. Aufzeichnung von Veranstaltungen werden nicht anerkannt. Eine übliche Bestätigung der absolvierten Fortbildungsunterrichtseinheiten ist weiterhin erforderlich.
- Des Weiteren werden in dieser Ausnahmezeit bis Ende 2023 Arbeitskreise ebenfalls als Fortbildung vollständig anerkannt. Eine Dokumentation der absolvierten Unterrichtseinheiten ist durch den Arbeitsgruppenleiter zum Beispiel in Form eines Protokolls erforderlich.
- Für den Kollegenaustausch gelten gleiche Bedingungen, die Dokumentation der erbrachten Unterrichtseinheiten (UE) findet in der Gruppe statt.
- Außerdem gelten jegliche Möglichkeiten der Fortbildungen wie bisher. Dazu bitte ich Sie, sich gelegentlich nochmals unsere Richtlinien für die Anerkennung einer Fortbildung im Rahmen der Qualitätssicherung des BKHD anzusehen. <https://homoeopathie-qualitaet.de/test/cms-data/depot/hipwig/Voraussetzungen-f-r-die-Anerkennung-einer-Weiterbildung-2015.pdf>

Wir hoffen sehr, dass wir damit für diese Ausnahmesituation einen für alle gangbaren Weg gefunden haben. Oft findet man im Schlechten auch das Gute, und so ist es auch hier: Wir freuen uns sehr, dass in der Krise SHZ und BKHD auf diese Weise zu einer Zusammenarbeit gefunden haben.

Die Qualitätskonferenz wird das nächste Mal im April tagen. Auch wir sind im Moment froh über die Möglichkeit von Videokonferenzen. Wir möchten hier schon darauf hinweisen, dass das Thema der Fortbildungspflicht von erfahrenen Kollegen im Alter behandelt werden wird. Noch gibt es dazu keine Beschlüsse. Wenn Sie dieses Thema betrifft, möchten wir Sie bitten, sich bis Mitte des Jahres zu gedulden.

Die Geschäftsstelle der Qualitätskonferenz (Frau Hanewacker) kann nur Online-Formate anerkennen, deren Teilnahme entsprechend nachgewiesen werden kann.

Mit herzlichen Grüßen

Eva Kolbinger – *Qualitätsbeauftragte*

Gabriele Hanewacker - *Geschäftsstelle*